

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 29

8. November 2006

35. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

| | Seite: |
|---|---------------|
| 1. Nachruf Hollweck Monika | 280 |
| 2. Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Rattenberg und Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken sowie von Niederschlagswasser in den Klinglbach (Perlbach) durch die Gemeinde Rattenberg, Landkreis Straubing-Bogen; Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung | 281 |
| 3. Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestG); Erweiterung des Friedhofes in Aiterhofen, Gemeinde Aiterhofen | 282 |
| 4. Verordnung des Landratsamtes Regen über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Kollnburg (Landkreis Regen) und St. Englmar (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung aus dem Gewinnungsgebiet Berging (Gemarkung Rechertsried, Gemeinde Kollnburg, Landkreis Regen, sowie Gemarkung und Gemeinde St. Englmar, Landkreis Straubing-Bogen) der Gemeinde Kollnburg vom 19.10.2006 | 283 - 295 |
| 5. Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung DüV) vom 13. Januar 2006 (mit Änderung vom 27. September 2006) | 296 |
| 6. Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG); Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Klöckelfeld – Bräunerweg, Sitz: Münster | 297 |
| 7. Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG); Bekanntmachung der Auflösung des Dränverbandes Niedersunzing, Sitz: Niedersunzing | 298 |
| 8. Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG); Verlängerung und Vergrößerung der Verrohrung des Englmarbaches auf Fl.Nr. 406/3 Gemarkung St. Englmar beim Anwesen Wittmann, durch die Gemeinde Sankt Englmar, Rathausstraße 6, 94379 Sankt Englmar - Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung | 299 |

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen



Der **Landkreis Straubing-Bogen**

und die Beschäftigten des **Kreiskrankenhauses Bogen** trauern um

Frau Monika Hollweck

Frau Hollweck war von 1976 bis zu ihrer Rentengewährung im Jahr 2001 am Kreis-
krankenhaus Bogen im Pflegedienst beschäftigt. Ihren verantwortungsvollen Aufga-
benbereich erfüllte sie stets sehr gewissenhaft. Ihre menschlich fürsorgliche Art und
ihr ruhiges ausgeglichenes Wesen zeichneten sie aus. Nach dem Eintritt in den Ruhe-
stand war sie noch mit Freude und großem Engagement für das Kreismuseum Bo-
genberg tätig.

Für ihre langjährige Tätigkeit sind wir ihr zu großem Dank verpflichtet.

Wir werden sie nicht vergessen und ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Alfred Reisinger
Landrat

Josefine Hilmer
Personalratsvorsitzende

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Rattenberg und Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken sowie von Niederschlagswasser in den Klingbach (Perlbach) durch die Gemeinde Rattenberg, Landkreis Straubing-Bogen

- Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3 d UVPG i. V. m. Art. 83 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und der Anlage II zum BayWG vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Straubing, 08.11.2006
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Wasserrecht

Roth

**Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestG);
Erweiterung des Friedhofes in Aiterhofen, Gemeinde Aiterhofen**

Die Gemeinde Aiterhofen beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Friedhofes in Aiterhofen auf dem Flurstück Flur-Nr. 102/1 der Gemarkung Aiterhofen.

Der Friedhof bzw. das für die Baumaßnahme vorgesehene Grundstück ist in keinem Bebauungsplan als Friedhof ausgewiesen, so daß das Vorhaben gemäß Art. 9 Abs. 2 des BestG i.V. m. §§ 31 und 32 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes -BestV-(BayRS 2127-1-1-G) der Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen bedarf.

Die Gemeinde Aiterhofen hat durch den Planfertiger die nach dem Bestattungsgesetz erforderliche Genehmigung beantragt und die Planunterlagen vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 32 Abs. 2 BestV bekanntgegeben. Die Unterlagen, aus denen Art und Umfang der Erweiterung ersichtlich sind, liegen drei Wochen auf Zimmer 309 des Landratsamtes Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, während der Besucherzeiten (Mo. bis Fr. 8.00-12.00, Donnerstag 13.30-17.00 Uhr) zur Einsicht aus.

Die Auslegungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen mit dieser Bekanntmachung erscheint.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind innerhalb der Auslegungsfrist beim Landratsamt Straubing-Bogen schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß Einwendungen nur dann berücksichtigt werden können, wenn die Verletzung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften geltend gemacht wird. Privatrechtliche Einwendungen sind im Genehmigungsverfahren nach Bestattungsgesetz nicht berücksichtigungsfähig.

Straubing, den 30. Oktober 2006
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Rosenmüller
Regierungsrat

V e r o r d n u n g
des Landratsamtes Regen über das Wasserschutzgebiet
in den Gemeinden Kollnburg (Landkreis Regen) und
St. Englmar (Landkreis Straubing-Bogen)
für die öffentliche Wasserversorgung aus dem Gewinnungsgebiet Berging
(Gemarkung Rechertsried, Gemeinde Kollnburg, Landkreis Regen, sowie
Gemarkung und Gemeinde St. Englmar, Landkreis Straubing-Bogen)
der Gemeinde Kollnburg vom 19.10.2006

Das Landratsamt Regen wurde mit Verordnung der Regierung von Niederbayern vom 21.02.2005 (RABl. Nr. 4/2005) als zuständige Behörde zum Erlass einer Verordnung über das Wasserschutzgebiet im Gewinnungsgebiet „Berging“ in den Gemeinden Kollnburg, Landkreis Regen und St. Englmar, Landkreis Straubing-Bogen, für die Wasserversorgung der Gemeinde Kollnburg bestimmt.

Das Landratsamt Regen erlässt aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGB. I S. 3245) i. V. m. Art. 35 und 75 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung – 2. Verwaltungsmodernisierungsgesetz (2. Verw.ModG) vom 26.07.2005 (GVBl. S. 287) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Orte Kollnburg, Schreiner-mühle, Windsprach, Tafertshof, Oed, Oberdornach, Unterdornach, Baierweg, Hinterviechtach, Weggütl, Steffelhof, Rechertsried, Oberhofen und Gsteinach wird in den Gemeinden Kollnburg und St. Englmar das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

3 Fassungsbereichen (Zonen I),
2 engeren Schutzzonen (Zonen II) und
1 weiteren Schutzzone (Zone III).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen.

Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 vom 15.07.2004, gefertigt vom Ing.-Büro EBB, Regensburg, maßgebend, der im Landratsamt Regen und in den Gemeinden Kollnburg und St. Englmar niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Die Fassungsbereiche sind, soweit erforderlich, durch eine Umzäunung, die anderen Schutzzonen, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

| | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|---|--|---------------------------|
| entspricht Zone | III | II |
| 1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen) | | |
| 1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche | verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung | |
| 1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen | nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird | verboten |
| 1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11) | --- | verboten |
| 1.4 Durchführung von Bohrungen | nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe | |
| 1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten | verboten | |
| 2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziff. 1) | | |
| 2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten | verboten | |
| 2.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten | entfällt | |
| 2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziff. 3) | nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter | verboten |
| 2.4 Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3) | verboten | |
| 3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen | | |
| 3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen | nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist | verboten |
| 3.3 Trockenaborte | nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind | verboten |

| | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|--|--|--|
| entspricht Zone | III | II |
| 3.4 Ausbringen von Abwasser | verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung | verboten |
| 3.5 Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten | verboten | |
| 3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i. V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen) | - nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken | verboten |
| 3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten) | verboten |
| 3.8 von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser punktuell zu versenken oder zu versickern | verboten | |
| 4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen | | |
| 4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern | - nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II | nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers |
| 4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau zu verwenden | verboten | |
| 4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern | --- | verboten |
| 4.5 Bad- oder Zeltplätze einzurichten; Camping aller Art | nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 | verboten |

¹ siehe. ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

| | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|---|---|--|
| entspricht Zone | III | II |
| 4.6 Sportanlagen zu errichten | - nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen | verboten |
| 4.7 Sport- und sonstige Veranstaltungen durchzuführen | - nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport | verboten |
| 4.10 Militärische Übungen durchzuführen | nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig | |
| 4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen) | verboten | |
| 4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern | nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung | nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig |
| 5. bei baulichen Anlagen allgemein | | |
| 5.1 bauliche Anlagen zu errichten | nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt | verboten |
| 5.3 Stallungen zu errichten ² | nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 5 a | verboten |
| 5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten ² | nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen | verboten |
| 5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten | nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4 | verboten |
| 6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen | | |
| 6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost | nur zulässig wie bei Nr. 6.2 | verboten |

² Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|--|--|---|
| entspricht Zone | | III | II |
| 6.2 | Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3) | <p>nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 15.11 bis 15.01 (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 15.11 bis 15.01 (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland - auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden | |
| 6.3 | Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen | verboten | |
| 6.5 | Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen | verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt | verboten |
| 6.6 | Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen | nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage | verboten |
| 6.7 | Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung | nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind | verboten |
| 6.8 | Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten | --- | verboten |
| 6.9 | Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung | verboten | |
| 6.10 | Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen | nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität | verboten |
| 6.11 | landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu-legen oder zu ändern | nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen | |
| 6.12 | besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziff. 7 neu anzu-legen | verboten | |
| 6.13 a | Rodung | nicht zulässig | |
| 6.13 b | Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (s. Anlage 2, Ziff. 8) | Zulässig bis 3000 m ² (bei Kalamitäten auch darüber hinaus) | <p>Zulässig bis 1000 m²; bei den Grundstücken Fl.Nrn 1080/2, 1080/13 – 1080/17, Gemarkung Rechertsried, zulässig bis 3000 m² (bei Kalamitäten auch darüber hinaus);</p> <p>Bei den oben nicht ausdrücklich genannten Grundstücken in Zone II ist ein Kahlhieb auf einer Fläche von größer 1000 bis 3000 m² anzeigepflichtig (ausgenommen bei Kalamitäten). Mit dem Kahlhieb darf hier erst begonnen werden, wenn seit der Anzeige ein Monat vergangen ist, ohne dass die Maßnahme untersagt wurde bzw. wenn das Landratsamt der Maßnahme ggf. unter Bedingungen und Auflagen zugestimmt hat.</p> |

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|------|--------------------------------|-------------------------------|---|
| | entspricht Zone | III | II |
| 6.14 | Nasskonservierung von Rundholz | verboten | |
| 6.16 | Holzlagerplätze | --- | zulässig bis zu einer Lagerung von 100 Festmetern |

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nrn. 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Regen kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Regen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Regen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den § 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereichs und der Schutz-zonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Regen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Regen zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den § 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt jeweils am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen bzw. Straubing-Bogen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Regen vom 20.08.1976 i. d. F. der Verordnung vom 12.12.2001 außer Kraft.

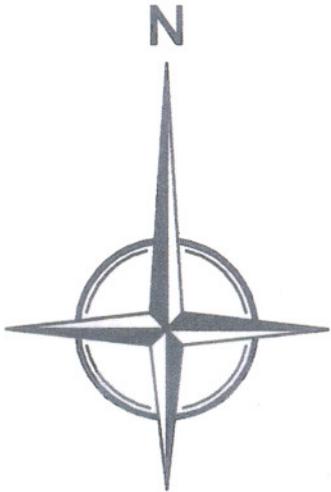
Regen, den 19.10.2006

LANDRATSAMT

K r a u s

Regierungsrat

Han



Geprüft: Gelesen:
 Deggendorf, 15. SEP. 2005
 Der amtliche Sachverständige
 Wasserwirtschaftsamt
 Hastreiter
 Techn. Amtsrat

Zeichenerklärung

Anlage 1 (Karte)

zur Verordnung des Landratsamtes Regen über das
 Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Kollnburg (Lkr.
 Regen) und St. Englmar (Lkr. Straubing-Bogen) für die
 öffentliche Wasserversorgung aus dem Gewinnungsgebiet
 Berging (Gemarkung Rechertsried, Gemeinde Kollnburg,
 Lkr. Regen sowie Gemarkung und Gemeinde St.
 Englmar, Lkr. Straubing-Bogen) der Gemeinde Kollnburg
 vom 19.10.2006

Ausschnitt aus dem Lageplan M 1 : 5000
 vom 15.07.2004,
 gefertigt vom Ing.-Büro EBB,
 Regensburg

Regen, 19.10.2006
LANDRATSAMT

Kraus
 Regierungsrat

- 150 PVC/16
- PVC / GGG
- 200 / 150
- 27
- 1 98 m³/h
- HP
- TP SP
- A.D.W
- HB 200
- DPW

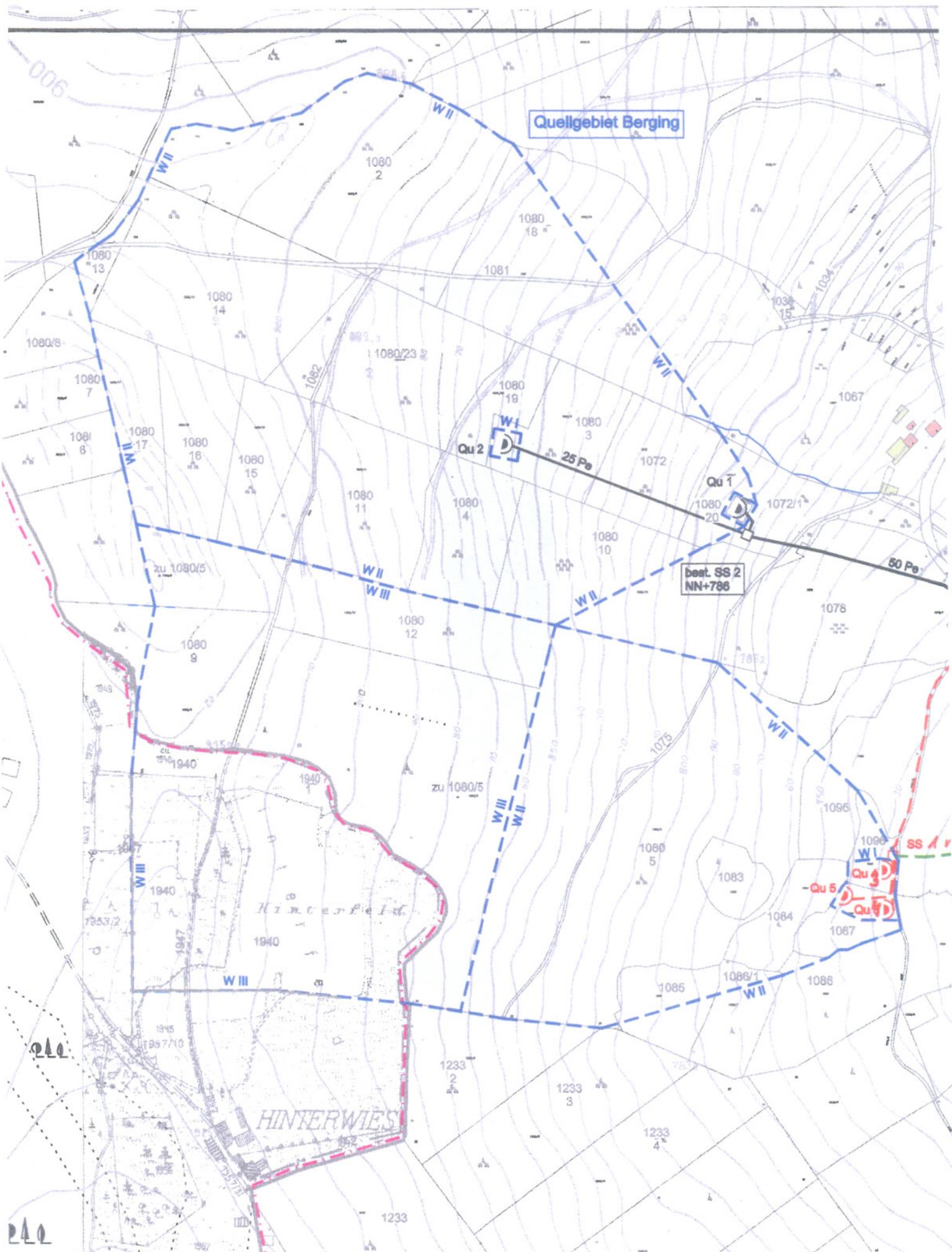
| | |
|--|-------------------------------------|
| | Versorgungszone |
| | Druckzone |
| | Umgrenzung der bestehenden Bebauung |
| | Gemarkungsgrenze |
| | Gemeindegrenze |
| | Landkreisgrenze |
| | Regierungsbezirksgrenze |
| | Landesgrenze |

wasserrechtlich erlaubt
 mit Bescheid des Landratsamtes Regen
 vom 16.02.2006, Az. 33-642-T/1
 Regen, den 16.02.2006
LANDRATSAMT

| | | | | | |
|---|--|-----------|---|----------|------------|
| 1 | Schutzgebietsgrenze lt. WWA v. Nov. 2004 | Nov. 2004 | Weinzierl | 19.11.04 | Reih |
| Nr. | Änderungen | geänd. am | Name | gepr. am | Name |
| Vorhaben: Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes für das Quellgebiet Berging | | | Beilage-Nr. 3 | | |
| Vorhabensträger: Gemeinde Kollnburg | | | Obj.-Nr.: 596 200 | | |
| Landkreis: Regen | | | | | |
| Maßstab: 1:5000 | Lageplan der Schutzgebiete | | Datum | Name | |
| | | | entw. | 29.06. | Sattler G. |
| | | | gez. | 29.06. | Sattler G. |
| | | | gepr. | 29.06. | |
| Vorhabensträger: 22. NOV. 2004 | | | Entwurfsverfasser: 15. Juli 2004 | | |
| (Datum) | | | (Datum) | | |
| (Unterschrift) | | | (Unterschrift) | | |

EBB **EBB INGENIEURGESELLSCHAFT mbH**
 ENTWICKELN · BERATEN · BETREUEN
 Michael-Burgau-Straße 22a, D-93049 Regensburg E-mail: ebb@ebb-gmbh.de
 Telefon 0941/2004-0, Telefax 0941/2004-200 http://www.ebb-gmbh.de

Für diese Zeichnung/technische Unterlage/Darstellung behalten wir uns alle Rechte vor.



Quellgebiet Berging

beat. SS 2
NN+786

HINTERWIES

Hinterfeld

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWs.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWs werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 5 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

| | | | |
|------------------------------|--------|-------|-----------------------|
| - Milchkühe | 40 | Stück | (1 Stück = 1,0 DE) |
| - Mastbullen | 65 | Stück | (1 Stück = 0,62 DE) |
| - Mastkälber, Jungmastrinder | 150 | Stück | (1 Stück = 0,27 DE) |
| - Mastschweine | 300 | Stück | (1 Stück = 0,13 DE) |
| - Legehennen, Mastputen | 3.500 | Stück | (100 Stück = 1,14 DE) |
| - sonst. Mastgeflügel | 10.000 | Stück | (100 Stück = 0,4 DE) |

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1. und 2. zu ermitteln.

4. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWs hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)
Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.
7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):
 - Weinbau
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau
 - Zierpflanzenanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verletzung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)
Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Allgemeinverfügung

**Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung DüV)
vom 13. Januar 2006
(mit Änderung vom 27. September 2006)**

Nach § 4 Abs. 5 besteht für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, ein Ausbringverbot (Sperrfrist) in der Zeit vom

1. November bis 31. Januar für Ackerland und vom
15. November bis 31. Januar für Grünland

Gemäß Düngeverordnung kann die zuständige Stelle für die zeitliche Begrenzung andere Zeiten genehmigen.

Nach Mitteilung der Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft Freising ist für die Ausbringung von **flüssigen Wirtschaftsdüngern** (Gülle, Jauche und Gärsubstrat aus landw. Produkten) **auf Grünland** auch in diesem Jahr eine Verschiebung der Sperrfrist möglich und zwar auf die Zeit vom 1. Dezember bis 15. Februar.

Auf Antrag des zuständigen Kreisverbandes des Bayer. Bauernverbandes wird deshalb das Ausbringverbot für o.g. **flüssige Wirtschaftsdünger auf Grünland** auf den folgenden Zeitraum festgesetzt:

1. Dezember 2006 bis 15. Februar 2007

Für **Ackerflächen** gilt das in der Düngeverordnung festgesetzte Ausbringverbot vom **1. November 2006 bis 31. Januar 2007**

Hinweis:

Auf überschwemmte, wassergesättigte, gefrorene Böden, die untertags nicht auftauen, oder die durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt sind, dürfen stickstoff- und phosphathaltige Dünger gemäß Dünge-VO § 3 Abs. 5 in keinem Fall ausgebracht werden.

Zuständige Stelle für den Regierungsbezirk Niederbayern ist das Amt für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf, SG 2.1 A – Agrarökologie und Boden.

Deggendorf, 23.10.2006
Amt für Landwirtschaft und Forsten
SG 2.1 A: Agrarökologie und Boden

Lang
Landw. Direktor

**Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG);
Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Klöckelfeld
– Bräunerweg, Sitz: Münster**

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat am 02.11.2006 gegenüber dem Wasser- und Bodenverband Klöckelfeld – Bräunerweg folgenden Bescheid erlassen:

1. Der Wasser und Bodenverband Klöckelfeld – Bräunerweg, Sitz: Münster, wird mit Wirkung ab 01.12.2006 aufgelöst.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung vom 18.02.1959 außer Kraft, soweit sich nicht aus dem Wesen der Abwicklung der Verbandsgeschäfte etwas anderes ergibt.
3. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch das Landratsamt Straubing-Bogen.
4. Auf das Abwicklungsverfahren sind § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie die §§ 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.
5. Ein etwaiges Verbandsvermögen geht auf die Gemeinde Steinach (Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Münster) über. Soweit die Unterhaltungslast an einem Gewässer Dritter Ordnung bisher dem Wasser- und Bodenverband oblag, geht diese auf diejenige Gemeinde über, in deren Hoheitsbereich das Gewässer liegt. Sonstige bestehende Sonderunterhaltungslasten, z.B. für Eigentümer von Benutzungsanlagen, bleiben unberührt.
6. Der Bescheid vom 03.07.2006 Nr. 21 – 644 – wird aufgehoben.
7. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

Die Auflösung des Verbandes wird hiermit bekannt gegeben. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Verband beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing anzumelden.

Der Bescheid wird ortsüblich bekannt gemacht und gilt 2 Wochen nach seiner Bekanntgabe als zugestellt.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können im jeweiligen Rathaus der Gemeinde Kirchroth, Regensburger Straße 22, Kirchroth, der Gemeinde Parkstetten, Schulstraße 3, Parkstetten, der Gemeinde Steinach, Am Sportzentrum 1, Steinach oder beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Zimmer Nr. 217 eingesehen werden.

Straubing, 02.11.2006
Landratsamt Straubing-Bogen

Lermer
Regierungsdirektor

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG);

Bekanntmachung der Auflösung des Dränverbandes Niedersunzing, Sitz: Niedersunzing

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat am 31.10.2006 gegenüber dem Dränverband Niedersunzing folgenden Bescheid erlassen:

1. Der Dränverband Niedersunzing, Sitz: Niedersunzing, wird mit Wirkung ab 01.12.2006 aufgelöst.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung vom 18.02.1959 außer Kraft, soweit sich nicht aus dem Wesen der Abwicklung der Verbandsgeschäfte etwas anderes ergibt.
3. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch das Landratsamt Straubing-Bogen.
4. Auf das Abwicklungsverfahren sind § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie die §§ 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.
5. Etwaiiges Verbandsvermögen geht auf die Gemeinde Leiblfing (Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Obersunzing) über. Bestehende Sonderunterhaltungslasten, z.B. für Eigentümer von Benutzungsanlagen, bleiben von der Verbandsauflösung unberührt.
6. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

Die Auflösung des Verbandes wird hiermit bekannt gegeben. Etwaiige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Verband beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing anzumelden.

Der Bescheid wird ortsüblich bekannt gemacht und gilt 2 Wochen nach seiner Bekanntgabe als zugestellt.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können im Rathaus der Gemeinde Leiblfing, Schulstraße 6, 94339 Leiblfing, oder beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Zimmer Nr. 217, eingesehen werden.

Straubing, 31.10.2006
Landratsamt Straubing-Bogen

Lermer

Regierungsdirektor

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG);
Verlängerung und Vergrößerung der Verrohrung des Englmarbaches auf Fl.Nr. 406/3 Gemarkung St. Englmar beim Anwesen Wittmann, durch die Gemeinde Sankt Englmar, Rathausstraße 6, 94379 Sankt Englmar**
- Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3 d UVPG i. V. m. Art. 83 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und der Anlage II zum BayWG vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Straubing, 07.11.2006
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Wasserrecht